

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;">ASR A4.4 „Unterkünfte“ vom Juni 2010 redaktionelle Änderung von Juni 2017</p>	<p>§ 6 Abs. 5, 6 ArbStättV und Punkt 4.4 des Anhanges (ersetzt die Richtlinien für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, vom 24. März 1971)</p>
Anwendung	<p>Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Einrichten und Betreiben von Unterkünften im Bereich von Arbeitsstätten.</p> <p>Sie gilt nicht für Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Tagesunterkünfte auf Baustellen.</p> <p>Hinweis: Für die barrierefreien Gestaltung von Unterkünften gilt die ASR V3a.2</p>	
Wichtige Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • <u>„Unterkünfte“</u> sind Räume, die den Beschäftigten zu Wohnzwecken in der Freizeit dienen. Hierzu zählen auch Baracken, Wohncontainer, Wohnwagen und andere Raumzellen. • <u>„Schlafbereich“</u> ist eine Ruhezone, die zur körperlichen und geistigen Erholung zur Verfügung gestellt wird. • <u>„Wohnbereich“</u> ist ein Aufenthaltsraum bzw. Aufenthaltsbereich, der zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt und geeignet ist und zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt wird. 	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Enthält allgemeine Anforderungen, Bereitstellungskriterien, Ausführungshinweise und Ausstattungsvorgaben an Unterkünfte- • Enthält ergänzende Anforderungen für Baustellen, mit Beispielen, wann der Arbeitgeber eine Unterkunft bereitstellen muss (z. B. Arbeiten unter erschwerten Bedingungen wie Druckluft- und Taucherarbeiten). 	
Beispielhafte Auswahl der Forderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterkünfte sind so zu bemessen, dass für jeden Bewohner mindestens 8 m² Nutzfläche vorhanden sind. Darin enthalten sind anteilig die Nutzflächen aller den Bewohnern zur Verfügung stehenden Bereiche, Räume der Unterkunft, z. B. Wohnbereich, Sanitäreinrichtungen. • Unterkünfte müssen über technische Einrichtungen, z. B. ein Telefon, verfügen, die eine schnellstmögliche Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder des Notarztes ermöglichen. • Bei Anwesenheit von männlichen und weiblichen Bewohnern ist dies bei der Zuteilung der Räume zu berücksichtigen. In Unterkünften müssen die Voraussetzungen für deren getrennte Unterbringung gegeben sein. • Wenn keine anderweitige Verpflegungsmöglichkeit vorhanden ist, z. B. Kantine oder Lieferung von Fertiggerichten, sind in einem besonderen Raum mit Trinkwasserzapfstelle ausreichend Zubereitungs-, Aufbewahrungs-, Kühl- und Spülgelegenheiten zu schaffen. • Der Arbeitgeber kann auch örtliche Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. Hotels, Pensionen) nutzen. 	